

Dienstanweisung
für die
Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen
der Stadt Bornheim
vom 04.08.1998

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 in der z. Z. geltenden Fassung erlasse ich im Benehmen mit dem Rat gemäß Beschluß vom 03.08.1998 folgende Dienstanweisung für die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen:

1 Allgemeines

Nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen für das Gebiet ihres Bezirkes mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Benehmen mit dem Rat in einer Dienstanweisung festlegt. Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen nehmen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin wahr.

2 Aufgaben

Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben wahr:

2.1 Sie wirken mit

- 2.1.1 bei Ehrungen (z. B. Alters- und Ehejubiläen),
- 2.1.2 durch Vorschläge zum Unterhalten von Straßen, Feld- und Wirtschaftswegen, Plätzen, Kinderspiel- und Bolzplätzen, Bachläufen, Wasserleitungen, Kanälen, Anlagen und zur Dorfverschönerung,
- 2.1.3 durch Vorschläge zum Aufstellen, Verändern und Abbauen von Straßennamensschildern, Verkehrszeichen oder -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
- 2.1.4 durch Melden von Schäden an den unter Nr. 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen,
- 2.1.5 durch Vorschläge zur Standortwahl für Wertstoffcontainer (z. B. Altglascontainer),
- 2.1.6 durch Vorschläge für die Namensgebung von Straßen,
- 2.1.7 durch Vermitteln von Patenschaften für Grünflächen,
- 2.1.8 durch Verteilen von Bürgerbriefen und Plakaten zu Einwohnerversammlungen.

1)

- 2.2 Sie wirken auf entsprechende Anfrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin weiterhin mit
- 2.2.1 beim Benennen und Auswählen ehrenamtlich tätiger Personen bei Wahlen, Zählungen usw.,
 - 2.2.2 bei der Auswahl der Schaustellergeschäfte und beim Zuteilen der Plätze für Kirmesveranstaltungen,
 - 2.2.3 beim Aufstellen von Schöffen-/Schöffinnenlisten,
 - 2.2.4 beim Benennen von geeigneten Personen für das Amt eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau,
- 2.3 Sie sind außerdem befugt,
- 2.3.1 Lebensbescheinigungen zum Rentenbezug zu erteilen,
 - 2.3.2 Unterschriften zu beglaubigen, wodurch Vollmachten zu Verhandlungen im Flurbereinigungsverfahren erteilt werden,
 - 2.3.3 Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen von Schulzeugnissen der Entlaßschüler/Entlaßschülerinnen zu beglaubigen.
- 2.4 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen im Einzelfall weitere Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

3 Dienstsiegel

Die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen führen ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist verschlußsicher aufzubewahren, um ein mißbräuchliches Benutzen zu verhindern. Wenn Sorgfaltspflichten beim Aufbewahren und Verwenden von Dienstsiegeln verletzt werden, können sich Schadensersatzansprüche ergeben. Der etwaige Verlust des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen.

4 Lebensbescheinigungen

- 4.1 Lebensbescheinigungen zum Rentenbezug (Nr. 2.3.1) dürfen nur erteilt werden, wenn zweifelsfrei bekannt ist, daß die betreffende Person lebt. Die Lebensbescheinigung muß die genauen Personalien der Person, deren Leben bescheinigt wird, enthalten, und neben der Unterschrift des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin mit dem Dienstsiegel versehen werden. Die Identität bzw. die genauen Personalien der betreffenden Personen müssen im Zweifel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachgewiesen werden.
- 4.2 Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

5 Beglaubigungen

- 5.1 Bei Beglaubigungen von Unterschriften (Nr. 2.3.2) ist § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) zu beachten.
- 5.2 Bei Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Entlassschüler/Entlassschülerinnen (Nr. 2.3.3) ist § 33 VwVfG NW zu beachten.
- 5.3 Die Beglaubigungen nach Nr. 5.1 und 5.2 sind gebührenfrei.

6 Schriftverkehr

Schriftverkehr führen die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen nur mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Ortsvorsteher/-innen zur Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Stadt Bornheim vom 09.03.1989 außer Kraft.

In Kraft seit 01.09.1998 gem. Beschluss des Rates vom 03.08.1998

1) = 1. Änderung gem. Beschluss des Rates vom 06.12.2012, in Kraft seit 07.12.2012